

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 20/12 B

L 10 KR 58/07 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 13 KR 219/02 (SG Magdeburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK Sachsen-Anhalt - Die Gesundheitskasse,
Lüneburger Straße 4, 39106 Magdeburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
2. Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Paracelsusstraße 21, 06114 Halle,
3. Pflegekasse bei der AOK Sachsen-Anhalt - Die Gesundheitskasse,
Lüneburger Straße 4, 39106 Magdeburg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Juni 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 14. April 2011 Prozess-
kostenhilfe unter Beiordnung eines anwaltlichen Bevollmächtigten zu gewähren, wird abge-
lehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 14. April 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Der Kläger ist mit seinem Begehren, die von der beklagten AOK durch Bescheid und Widerspruchsbescheid getroffene Feststellung, er sei vom 1.12.1995 bis 30.6.1996 nicht bei der T GmbH versicherungspflichtig beschäftigt gewesen, aufzuheben, in erster Instanz erfolgreich gewesen. Auf die Berufung der Bundesagentur für Arbeit (Beigelandene zu 1.) hat das LSG das SG-Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Im Tenor des LSG-Urteils vom 14.4.2011 heißt es *"Die Revision wird nicht zugelassen"*. Am Ende der Entscheidungsgründe wird ausgeführt *"Die Revision wurde zugelassen, weil Gründe hierfür vorliegen ..."*.
- 2 Nunmehr stellt der Kläger ausdrücklich "den Revisionsantrag, gegen das Urteil, hilfsweise die Nichtzulassungsbeschwerde". Zugleich beantragt er für beide Verfahren die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH). Das Verfahren betreffend die Revision - einschließlich des insoweit gestellten PKH-Antrags - ist unter dem Aktenzeichen B 12 KR 16/11 R registriert worden.

II

- 3 1. Der Antrag des Klägers auf Gewährung von PKH (unter Beiordnung eines anwaltlichen Bevollmächtigten) zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde, um gegen das LSG-Urteil vorgehen zu können, ist abzulehnen.
- 4 Der PKH-Anspruch setzt nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO neben der Bedürftigkeit des Betroffenen voraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es hier, weil die vom Kläger in den Blick genommene und bereits von ihm selbst - "hilfsweise" zu einer Revision - eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil voraussichtlich nicht erfolgreich sein kann. Schon die Frist für die rechtzeitige Einlegung von Revision und Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht gewahrt. Nach ständiger Rechtsprechung ist dies, wenn dann eine beim BSG nicht vertretungsberechtigte Person einen PKH-Antrag stellt, nur der Fall, wenn innerhalb der einmonatigen Einle-



gungsfrist die kompletten erforderlichen PKH-Unterlagen eingereicht werden (zB BSG SozR 1750 § 117 Nr 1). Im Falle des Klägers wurde das LSG-Urteil am 12.9.2011 zugestellt, der Vor- druck und die Unterlagen gingen jedoch nicht bis spätestens zum 12.10.2011, sondern erst am 20.10.2011 beim BSG ein. Darauf ist er bereits mit Richterbrief vom 2.12.2011 hingewiesen worden. Hinreichende Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand iS von § 67 SGG - nämlich eine Fristversäumung "ohne Verschulden" - sind aus dem Vorbringen des Klägers nicht ersichtlich. Er hat insoweit mit Schreiben vom 20.2.2012 geltend gemacht, am 3.10.2011 habe es einen "bundesweiten Feiertag" gegeben und im September 2011 "nach Ur- teilszustellung" habe er sich "einige Tage stationär im Krankenhaus" befunden; ergänzend hat er auf die bei ihm allgemein bestehenden Krankheiten hingewiesen. Dem Senat ist allerdings nicht nachvollziehbar, weshalb der Kläger - der bereits durch die Rechtsmittelbelehrung des LSG-Urteils über die maßgeblichen Frist- und Formerfordernisse informiert war - trotz der von ihm angegebenen vermeintlichen Hinderungsgründe zwar dem BSG eine mehrseitige Rechts- mittelschrift vom 7.10.2011 (Eingang beim BSG 11.10.2011) zuleiten konnte, aber nicht in der Lage gewesen sein will, zugleich den weiteren Anforderungen an eine ordnungsgemäße An- tragstellung bis spätestens zum 12.10.2011 zu entsprechen.

- 5 Bei summarischer Prüfung unter Würdigung des Klägervorbringens und des Inhalts der Ver- waltungs- und Gerichtsakten spricht darüber hinaus aber auch nichts Hinreichendes dafür, dass Zulassungsgründe nach § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG im Verfahren der Nichtzulassungsbe- schwerde voraussichtlich erfolgreich geltend gemacht werden könnten. Das LSG ist in seinem Urteil zutreffend von den in der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen für die Abgrenzung zwischen versicherungspflichtiger Beschäftigung sowie selbstständiger Tä- tigkeit ausgegangen und konnte auch nach umfangreicher Beweisaufnahme unter Berücksichti- gung aller Umstände - insbesondere unter Vornahme einer erforderlichen Gesamtwürdigung der für und gegen beide Erwerbsformen sprechenden Umstände, die es auf Seite 11 bis 20 des Urteils im Einzelnen abgehandelt hat - nicht feststellen, dass der Kläger im streitigen Zeitraum abhängig beschäftigt war. Dass sich vor diesem Hintergrund mit Erfolg Revisionszulassungs- gründe darlegen lassen könnten, liegt nicht nahe. Denn der Rechtsstreit des Klägers bietet - wie der Senat im Beschluss zum Revisionsverfahren B 12 KR 16/11 R im Einzelnen ausgeführt hat - keinen Anhalt für eine über seinen Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*). Ebenso ist nicht erkennbar, dass das LSG entscheidungstragend von Rechtsprechung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abgewichen sein könnte (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*). Schließlich ergeben sich auch keine ausreichenden Hinweise auf ein möglicherweise zu bejahendes verfahrensfehlerhaftes Vorgehen des LSG zu Lasten des Klägers, auf dem das LSG-Urteil beruhen kann (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*). Der Kläger selbst macht dazu nur geltend, die Beigeladene zu 1. habe als Berufungsklägerin ihre Berufungsbegründung verspätet eingereicht, sodass "bereits wegen der Verfristung" das erstinstanzliche Urteil rechtskräftig geworden sei; hierauf sei das LSG im Urteil nicht eingegan-



gen. Es liegt fern, dass sich hieraus zur Revisionszulassung führende Verfahrensfehler herleiten lassen, zumal die Berufung - was unstreitig ist - fristgerecht eingelegt wurde und die Verletzung der Soll-Vorschrift des § 151 Abs 3 SGG für die Berufungsbegründung für das Verfahren grundsätzlich keine Folgen hat (*vgl BSG SozR Nr 2 zu § 151 SGG; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 151 RdNr 11b*). Auch ein Verstoß gegen § 136 Abs 1 Nr 6 SGG (vermeintliches Fehlen von Entscheidungsgründen im LSG-Urteil) lässt sich damit offensichtlich nicht begründen, weil ein Gericht in seinem Urteil nicht auf sämtliches Beteiligtenvorbringen eingehen muss, zumal dann nicht, wenn es dieses - wie hier - erkennbar für nicht entscheidungserheblich hält (*vgl Keller in ebenda, § 136 RdNr 7a*).

6 Nur ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass allein die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung keinen Revisionszulassungsgrund darstellt. Im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde kann mit Blick auf § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ein Verstoß gegen - den hier möglicherweise einschlägigen - § 128 Abs 1 S 1 SGG (= freie richterliche Beweiswürdigung) gar nicht gerügt werden und ein ebenso allgemein thematisch in Betracht zu ziehender Verstoß gegen § 103 SGG (= Amtsermittlungsgrundsatz) nur unter der Voraussetzung, dass das LSG einem noch in der letzten mündlichen Verhandlung aufrechterhaltenen Beweis Antrag (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45; SozR 1500 § 160a Nr 24, 34*) ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Für Letzteres bestehen hier keine Anhaltspunkte, weil noch in der mündlichen Verhandlung beim LSG (Dauer 14.45 bis 18.30 Uhr) der Kläger selbst ausführlich angehört und Zeugen umfangreich vernommen wurden; es wurde von Klägerseite schließlich auch nur ein Sachantrag gestellt und kein Antrag auf weitere Beweiserhebung. Angesichts der Besonderheiten von Rechtsstreitigkeiten über das Vorliegen einer abhängigen (versicherungspflichtigen) Beschäftigung mit der - bereits beschriebenen - vorzunehmenden Gesamtwürdigung aller für und gegen die jeweiligen Erwerbsformen sprechenden Umstände würde in einem solchen Fall auch eine bemittelte Person vernünftigerweise keinen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragen; das aber spricht allgemein gegen die Bewilligung von PKH (*vgl Leitherer, aaO, § 73a RdNr 9a mwN*).

7 2. Der Senat hat keine Veranlassung gesehen, über den PKH-Antrag des Klägers nach Aktenlage unter Berücksichtigung seines Vorbringens zu entscheiden; auch für den vom Kläger begehrten "Zwischenbescheid" bestand kein Grund. Die vom Kläger zunächst verlangte kostenfreie Fertigung von Kopien der kompletten Akten und Übersendung der Kopien an ihn zur weiteren Begründung seines PKH-Antrages schied aus. Eine Rechtsgrundlage dafür ist nicht ersichtlich, zumal der Anspruch des Klägers auf Gewährung rechtlichen Gehörs vor Entscheidung über den PKH-Antrag auf andere Weise gewährleistet ist: Dem Kläger ist durch den Vorsitzenden des Senats vor einer Entscheidung über den PKH-Antrag die Aktenübersendung an ein in seiner Nähe liegendes Gericht (zB SG Magdeburg) zwecks Einsichtnahme in die Akten - die auf mehrere Tage verteilt erfolgen könnte - angeboten worden. Der Kläger hat dieser Vorgehensweise widersprochen, sie abgelehnt und dazu Ausführungen gemacht, die indessen nicht ge-



eignet sind, sein Begehren zu stützen: Das PKH-Verfahren stellt lediglich ein Nebenverfahren zu dem hier angestrebten Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren dar, in dem von Amts wegen die Erfolgsaussicht zu prüfen ist. Die Gewährung von PKH zum Zwecke der - aus Sicht des Betroffenen - angemessenen Durchführung eines beantragtes PKH-Verfahrens scheidet aus (vgl zB BGHZ 91, 311 = NJW 1984, 2106; BGHZ 159, 265 = NJW 2004, 2595 mwN; Seiler in Thomas/Putzo, ZPO, 33. Aufl 2012, § 114 RdNr 1 mwN; Geimer in Zöller, ZPO, 29. Aufl 2012, § 114 RdNr 3 mwN). Darauf aber liefe das Begehren des Klägers hinaus, der im Kern geltend macht, die Erfolgsaussicht ohne die ihm zur Verfügung zu stellenden Unterlagen sonst nicht angemessen prüfen bzw darlegen zu können. Hierauf kommt es indessen nicht an. Dass er generell aus spezifischen gesundheitlichen Gründen an einer Akteneinsichtnahme gehindert ist, kann aus seinem Vorbringen nicht abgeleitet werden, zumal er sich in der Lage gezeigt hat, auch die Korrespondenz zur Frage der PKH-Gewährung selbst zu führen.

- 8 3. Die bereits vom Kläger selbst eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, da sie nicht von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist. Sie ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 9 4. Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

